



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44681, Nachtrag 04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7½ J x 16 H2

Typ: DB 600

Inhaber der ABE  
und Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH  
D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 44681, Nachtrag 04

Die ABE-Nr. 44681 erstreckt sich auf die Sonderräder 7½ J x 16 H2 , Typ DB 600, in den Ausführungen:

| Nr. der Anlage | Ausführungsbezeichnung    |                                    | Mittenloch-Ø in mm | Zulässige Radlast in kg | max. Abrollumfang in mm | Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl | Einpreßtiefe in mm |
|----------------|---------------------------|------------------------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|--------------------|
|                | Kennzeichnung auf dem Rad | Kennzeichnung auf dem Zentrierring |                    |                         |                         |                              |                    |
| 1              | DB 600 M3                 | ohne Ring                          | 66,6               | 690                     | 2100                    | 112/5                        | 35                 |
|                |                           |                                    |                    | 715                     | 2020                    |                              |                    |

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55196999 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 26.05.2003 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 28.05.2003

Im Auftrag

(Jonxis)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Nachtragsgutachten Nr. 55196999



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 44681, Nachtrag 04

- Anlage -

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

**Nebenbestimmungen**

**entfällt**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.